

**Ausführungsbestimmungen  
Zertifikatslehrgang CAS Schulleitung  
der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug**  
vom 10. Juni 2025

## **Grundlage**

Der Weiterbildungsstudiengang CAS Schulleitung PHSZ/PHZG richtet sich nach den massgebenden Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden (Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009, Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005, Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004).

## **Aufbau und Umfang des Lehrgangs**

Der CAS Schulleitung PHSZ/PHZG umfasst insgesamt 450 Stunden bzw. 15 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System).

Er setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- Grundmodul (3 ECTS)
- Aufbaumodul (7 ECTS)
- Zertifizierungsmodul (5 ECTS).

Der Lehrgang setzt sich aus 161 geleiteten Dozierendenstunden und 289 Stunden im Selbststudium zusammen.

## **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Aufnahme in den CAS Schulleitung PHSZ/PHZG und für einzelne Studententeile:

- Grundmodul: Lehrdiplom für die Volks- und Sonderschulen oder für die Sekundarstufe II sowie mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung und Interesse an Führungsfragen (Ausnahmen können als „sur dossier“ bei der Studiengangsleitung beantragt werden).
- Aufbaumodul: erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls sowie Schulleitungs- oder Teilleitungsfunktion an einer Schule.
- Zertifizierungsmodul: erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls sowie Schulleitungsfunktion oder Teilleitungsfunktion an einer Schule in Ergänzung mit einem Mentorat oder Praktikum in Schulleitungsfunktion.

Mit der Anmeldung sind Kopien der Abschlussdiplome einzureichen.

## **Anerkennung von Vorleistungen**

Die PHSZ anerkennt bereits absolvierte Studienleistungen, sofern diese auf Hochschulniveau erbracht wurden, inhaltlich und vom Umfang her mit den Modulen des Lehrgangs vergleichbar sind sowie mit ECTS-Punkten ausgewiesen wurden. Die Anerkennung von Vorleistungen gilt bis maximal 5 Jahre.

Es können nur ganze Module mit ausgewiesenen ECTS-Punkten angerechnet werden. Die PHSZ

prüft die Äquivalenz der Vorleistungen.

Individuelle Gesuche um Anerkennung von Vorleistungen oder bereits erbrachte Ausbildungsleistungen werden gegen einen Betrag von CHF 200.00 „sur dossier“ geprüft.

### **Finanzielle Aufwendungen und Rechnungstellung**

Gesamtbetrag CAS Schulleitung PHSZ/PHZG	CHF	8'900.00	modulweise
Kosten im Detail:			
Grundmodul	CHF	1'780.00	vor Modulbeginn
Aufbaumodul	CHF	4'150.00	vor Modulbeginn
Zertifizierungsmodul	CHF	2'970.00	vor Modulbeginn
Abklärung von Vorleistungen	CHF	200.00	vor Abklärung
Wiederholung pro Leistungsnachweis	CHF	200.00	vor Wiederholung

Werden Vorleistungen anerkannt, führt dies nicht zur Reduktion der finanziellen Aufwendungen.

Für Schulleitungen und Lehrpersonen, die im Kanton Schwyz angestellt sind, gelten besondere Regelungen. Sie sind im Dokument „Lehrgänge Kostenbeteiligung Kanton Schwyz“ erläutert. Das Dokument ist auf der Webseite der PHSZ aufgeschaltet: [PHSZ-Lehrgaenge-Kostenbeteiligung-Kt.-SZ.pdf](#).

Für im Kanton Zug angestellte Schulleitungen und Lehrpersonen gelten die Mitfinanzierungsregelungen der jeweiligen Gemeinden.

Für Lehrpersonen, die nicht im Kanton Schwyz und Zug angestellt sind, gelten die Regelungen ihrer Anstellungskantone und -gemeinden.

### **Studienorte**

Der Präsenzunterricht und das Gruppencoaching finden an der Pädagogischen Hochschule Schwyz in Goldau statt.

### **Lehrgangsprogramm**

Das Lehrgangsprogramm ist in der Broschüre CAS Schulleitung PHSZ/PHZG näher beschrieben. Diese gibt Auskunft über Studienteile, Umfang, Ziele, Inhalte, Veranstaltungsformen und Leistungsnachweise. Sie steht auf der Webseite der PHSZ als PDF zur Verfügung: [www.phsz.ch/cas-schulleitung](#).

### **Präsenzpflicht und Absenzen**

Es gilt eine Präsenzpflicht von 80%.

Kann die Präsenzpflicht aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist die Lehrgangschaltung unverzüglich zu informieren und ein entsprechender Nachweis (z. B. ein ärztliches Attest) einzureichen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests wird lediglich 50 % der versäumten Unterrichtszeit als Fehlzeit angerechnet. Sofern ein zwingender Grund für die Abwesenheit vorliegt, ist eine von der Lehrgangschaltung definierte Kompensationsleistung zu erbringen.

Besteht kein triftiger Grund für die Nichterfüllung der Präsenzpflicht, gilt der Studienteil oder das Modul als nicht bestanden.

### **Abschluss**

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogischen Hochschulen Schwyz“

und Zug in Schulleitung“.

Das Zertifikat trägt zudem den Vermerk „Das Zertifikat ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 2. Mai 2017)“.

Personen, die über ein anerkanntes Zertifikat verfügen, sind berechtigt, die Bezeichnung „Schulleiterin (EDK)“ bzw. „Schulleiter (EDK)“ zu führen.

Weiter ist der CAS Schulleitung als Bestandteil von MAS-Studiengängen im Bereich Bildungsmanagement und Führung anerkannt.

#### **Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 10. Juni 2025 in Kraft.

Goldau, 10.06.2025

Dr. Regina Kuratle, Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen